



Stadt Bad Doberan  
Der Gemeindevorsteher

## **Aufforderung an Parteien und Wählergruppen zur Unterbreitung von Vorschlägen zur Besetzung des Gemeindevorwahlausschusses**

Zur Bildung des Gemeindevorwahlausschusses für die Kommunalwahl am 09.06.2024 fordere ich gemäß § 10 Abs. 1 LKWG M-V i.V.m. § 11 Abs. 1 LKWG M-V alle in der Stadt Bad Doberan vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, bis zum 02.02.2024 Wahlberechtigte als Beisitzerinnen und Beisitzer des Gemeindevorwahlausschusses für die Gemeindevorwahl 2024 vorzuschlagen.

Gemäß § 12 Abs. 2 LKWG M-V sind zur Übernahme dieser ehrenamtlichen Tätigkeit vorbehaltlich des Satzes 2 alle Wahlberechtigten verpflichtet.

Die Übernahme dürfen ablehnen

1. Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Bundestages, des Landtages, der Bundesregierung und der Landesregierung,
2. im öffentlichen Dienst Beschäftigte, die amtlich mit dem Vollzug der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beauftragt sind,
3. Wahlberechtigte, die am Wahltag wenigstens 67 Jahre alt sind, und
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie durch Familienpflichten, Krankheit oder sonstige dringende Gründe an der Übernahme des Amtes gehindert sind.

Gemäß § 7 Abs.4 LKWG M-V darf niemand in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Wahlbewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und deren Stellvertreter dürfen keine ehrenamtliche Tätigkeit nach § 7 Abs. 3 LKWG M-V ausüben.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer des Gemeindevorwahlausschusses sind nach § 10 Abs. 1 LKWG M-V aus dem Kreis der Wahlberechtigten des Wahlgebietes zu berufen.

Den Vorschlag schicken oder faxen Sie bitte bis zum 02.02.2024 an:

**Stadt Bad Doberan**  
**Der Gemeindevorsteher**  
**Severinstr. 6**  
**18209 Bad Doberan** oder

**Fax: 038203 / 915-209**

Bad Doberan, den 05.01.2024

Michael Zöllkau  
Gemeindevorsteher

Siegel